

## Übersicht Regelungen Bachelor-Prüfungsordnungen UP/UT (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)

Regelung PO	VT 6 Sem., BP, MB, PI, WI	AI, MI, UI, VT 7. Sem.	EE	D-PT	D-BP
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	§ 20: frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 20: frühestens nach Erreichung von <b>150</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 20: frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 20: frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 4</b> erbracht sein, und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der IHK-Prüfung (Zeugnis)	§ 20: frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>3 – 5</b> erbracht sein, und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der IHK-Prüfung (Zeugnis)
Fristen zur Anmeldung (AN) Thesis:	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>195</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS
Bearbeitungszeit der Thesis:	§ 12 (3): 9 Wochen				
Rückgabe des Themas möglich?	§ 12 (3): Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Thesis ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe des Themas mit einem neuen Thema wieder anzumelden. Der Zeitpunkt der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.				
Verlängerung der Bearbeitungszeit möglich?	§ 12 (3): Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.				
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (4): einmal Der zweite Versuch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden.				
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (1): zweimal; § 17 (3): spätestens zu den Prüfungsterminen im <b>übernächsten</b> Semester				
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 17 (2): Ja, wenn die Prüfung im <b>ersten</b> Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.				

<b>Regelung PO</b>	<b>VT 6 Sem., BP, MB, PI, WI</b>	<b>AI, MI, UI, VT 7. Sem.</b>	<b>EE</b>	<b>D-PT</b>	<b>D-BP</b>
Verbesserungsversuch bei Thesis und Kolloquium möglich?	§ 17 (2): Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht wiederholt werden.				
Prüfer der Thesis?	§ 12 (6): Zwei Prüfer gem. § 5 (2), eine/r davon muss Professor/in im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik oder im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein.				
Plagiat bei Thesis?	<p>§ 15 (4): Zuziehung eines weiteren Prüfers, Anhörung des Prüflings vor der Entscheidung, Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, Wiederholung der Thesis gem. § 19 (4) ist dann ausgeschlossen.</p> <p>Bedeutet: Wenn die Thesis ein Plagiat ist, kann diese nicht wiederholt werden! Rechtsfolge: Verlust des Prüfungsanspruches in dem gewählten Studiengang!</p> <p>Derzeit nur bei EE ab 5. Änderungs-PO vom 06.12.2018: § 15 (5), Zur Feststellung eines Plagiats ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Eine Wiederholung der Thesis kann dann ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung sind die Prüflinge zu hören. Die Entscheidung, ob ein Plagiat vorliegt, trifft im Zweifel der Prüfungsausschuss, über den Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss</p>				
1+4-Regelung	Ja, § 16 (1) Satz 3				

**Legende:**

**UP/UT** = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung

**VT 6. Sem.** = Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik mit 6 Semestern Regelstudienzeit / **BP** = Bio- und Pharmatechnik / **MB** = Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung

**PI** = Physikingenieurwesen / **WI** = Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung / **AI** = Angewandte Informatik / **MI** = Medieninformatik / **UI** = Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

**VT 7. Sem.** = Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik mit 7 Semestern Regelstudienzeit / **EE** = Erneuerbare Energien / **D-PT** = Duale Produktionstechnologie / **D-BP** = Duale Bio- und Pharmatechnik

**1+4-Regelung:** § 16 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw.